

27. Januar 2014

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Konzept für die Personalentwicklung in der Bundeswehr

Als Baustein der Teilkonzeption Personalmanagement in der Bundeswehr hat der Abteilungsleiter Personal – Generalleutnant Born – am 4. Dezember 2013 das Konzept Personalentwicklung in der Bundeswehr erlassen.

In diesem Konzept wird detailliert auf die Ziele und Grundsätze der bundeswehrgemeinsamen Personalentwicklung eingegangen. Daneben werden die Verantwortlichkeiten in den einzelnen Prozessschritten definiert und beschrieben. Ein weiterer Schwerpunkt wird in der Darstellung der Instrumente der Personalentwicklung gelegt. Diese umfassen verschiedene Felder der Kommunikation, die Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Potenzialabschätzung und Leistungsbewertung des Einzelnen sowie dessen nachhaltige Verwendungssteuerung.

Details zu diesem Konzept sind der kommenden Ausgabe der VAB aktuell zu entnehmen.

Quelle: BMVg P I 1 – Az 09-02-09 vom 4. Dezember 2013

Betriebliches Gesundheitsmanagement

Mit diesem Konzept greift Staatssekretär Beemelmans aktuelle Forderungen an ein Betriebliches Gesundheitsmanagement auf und definiert die Ausgestaltung für die Bundeswehr. Einsteigend mit der Darstellung der Zielsetzung, des Zwecks, des Anwendungsbereichs sowie der Vorgaben und Rahmenbedingungen geht das Konzept auf Aufgaben und Handlungsfelder ein. Hierbei werden Schwerpunkte im Betrieblichen Gesundheitsmanagement, in der Betrieblichen Gesundheitsförderung, im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie in der Führung und Organisation im Gesamtkontext gelegt.

Im weiteren Konzeptverlauf werden die Aufgabenwahrnehmung und die Umsetzung des betrieblichen Gesundheitsmanagements beschrieben.

Quelle: Staatssekretär Beemelmans vom 6. Dezember 2013

Vorläufige Festlegung der Zuständigkeiten in der Leistung des BMVg

Zur Ergänzung der Grundsätze für die Spitzengliederung, Unterstellungsverhältnisse und Führungsorganisation im BMVg und der Bundeswehr (Dresdner Erlass) legt Bundesministerin von der Leyen im Vorgriff auf eine endgültige Neuregelung der Zuständigkeiten der Leitung des BMVg mit Bezugsverlass wie folgt fest:

- Der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Brauksiepe unterstützt die Ministerin bei der parlamentarischen und politischen Vertretung der Aufgaben aus dem Verantwortungsbereich von Staatssekretär Hoofe. Dazu nimmt er die Vertretung der Ministerin in den entsprechenden Ausschüssen des Deutschen Bundestages, insbesondere im Haushaltsausschuss, wahr.
- Der Parlamentarische Staatssekretär Grübel unterstützt die Ministerin bei der parlamentarischen und politischen Vertretung der Aufgaben aus dem Verantwortungsbereich von Staatssekretär Beemelmans. Dazu nimmt er die Vertretung der Ministerin in den entsprechenden Ausschüssen des Deutschen Bundestages, insbesondere im Verteidigungsausschuss, wahr.
- Dem beamteten Staatssekretär Hoofe unterstehen die Abteilungen Politik, Haushalt und Controlling, recht sowie der Generalinspekteur der Bundeswehr mit den ihm unterstellten Abteilungen.
- Dem beamteten Staatssekretär Beemelmans unterstehen weiterhin der Stab Organisation und Revision, die Abteilung Personal, die Abteilung Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung sowie die Abteilung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen.
- Dem Generalinspekteur der Bundeswehr sind weiterhin die Abteilung Planung, die Abteilung Führung Streitkräfte sowie die Abteilung Strategie und Einsatz unterstellt.

Quelle: Bundesministerin Dr. von der Leyen vom 20. Dezember 2013

Besitzstandszulagen, die anstelle von Zulagen im Schreib- und Vorzimmerdienst gewährt werden

Mit Bezugsverfügung gibt das BAPersBw Anpassungen der Anrechnungsregelungen zum Zulagenabbau und zur Neufassung der Besitzstandsregelung bei Wegfall der Vorzimmerzulage auf Grundlage des Bundesarbeitsgerichtsurteils (1 AZR 94/11 vom 22. Mai 2012) bekannt.

Mit dem Urteil legte das Bundesarbeitsgericht fest, dass die bisher bei allgemeinen Tarifierhöhungen vorgenommene Drittelerrechnung der Besitzstandszulagen nicht zulässig ist. Daher passte das BMI die Anrechnungsregelungen wie folgt an:

Ab der Entgelterhöhung zum 1. August 2013 sind die allgemeinen Tarifierhöhungen in vollem Umfang auf diese Zulagen anzurechnen. Darüber hinaus wurde die Drittelerrechnung rückwirkend unter Beachtung der Ausschlussfrist aufgehoben, so dass für diesen Zeitraum die Besitzstandszulagen in vollem Umfang gewährt wurden.

Ergänzend weist das BAPersBw für die Fallgruppe der Beschäftigten, die Ansprüche bereits im Klageverfahren geltend gemacht und ein rechtskräftiges klageabweisendes Urteil erhalten hatten, auf Folgendes hin:

Für diese Gruppe wurde festgelegt, dass keine Nachzahlungen und Neuberechnungen stattfinden, da die Sachverhalte abgeschlossen sind. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Rechtskraft eines Urteils stets nur so weit erstreckt, als die Angelegenheit Streitgegenstand war. Insoweit muss eine Einzelfallbetrachtung hinsichtlich der Klageanträge und der Tenorierung vorgenommen werden, um eine Rechtskraftbindung festzustellen.

Quelle: BAPersBw P II 7 – Az 18-20-03 vom 17. Dezember 2013

Wegfall der Probezeit bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis

Das BAPersBw konkretisiert mit Bezugsverfügung den Sachverhalt, bei dem unter Wegfall der Probezeit eine Übernahme von Auszubildenden erfolgen kann. Hierzu führt das BAPersBw wie folgt aus:

Während im Geltungsbereich des BAT Auszubildende nur dann unter Wegfall der Probezeit übernommen werden durften, wenn die Einstellung bei „derselben“ Dienststelle oder „demselben“ Betrieb erfolgte (§ 5 S. 1 BAT), macht die zurzeit geltende Regelung in § 2 Abs. 4 Satz 2 TVöD den Wegfall der Probezeit nicht (mehr) davon abhängig, dass die vorgeschaltete Ausbildung bei derselben Dienststelle oder demselben Betrieb absolviert wurde. Eine gegenenteilige, über den Wortlaut der Tarifnorm hinausgehende Auslegung würde sowohl dem erklärten Willen der Tarifvertragsparteien als auch den zu § 2 Abs. 4 TVöD ergangenen Durchführungshinweisen des Bundesministeriums des Innern widersprechen.

Das BAPersBw bittet daher bei der Übernahme von Auszubildenden unmittelbar im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis stets von der Vereinbarung einer Probezeit abzusehen.

Quelle: BAPersBw V 1.1 – Az 18-20-03 vom 20. Dezember 2013

Klarstellung zum Weiterbeschäftigungsanspruch für JAV-Ersatzmitglieder

Das BAPersBw nimmt mit seiner Verfügung Bezug auf ein Rundschreiben des BMI bezüglich des Weiterbeschäftigungsanspruches von Ersatzmitgliedern einer Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 9 BPersVG.

Nach neuester Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt zwischen dem wegen zeitweiliger Verhinderung nachgerückten Ersatzmitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung und dem öffentlichen Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 BPersVG zustande, wenn der Vertretungsfall innerhalb des letzten Jahres vor Ausbildungsende stattgefunden hat und das Ersatzmitglied innerhalb der letzten drei Monate vor Ausbildungsende seine Weiterbeschäftigung beantragt. Auf die Häufigkeit der Vertretungen kommt es dabei nicht mehr an.

Auf die Konsequenzen einer rechtsmissbräuchlichen Erlangung des Weiterbeschäftigungsschutzes wird ebenfalls verwiesen.

Quelle: BAPersBw V 1.1 – Az 18-20-03 vom 28. November 2013 i.V.m. BMI Rundschreiben Az D 2 – 30001/1#12 vom 15. November 2013

Kündigung der DV Leistungsentgelt

Das BAPersBw gibt mit Bezugsverfügung bekannt, dass die Dienstvereinbarung über die Einführung und Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung gemäß „Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes“ (LeistungsTV-Bund) vom 25. August 2006 in der Fassung vom 4. Januar 2013 (DV Leistungsentgelt) mit Ablauf des 31. Dezember 2013 gekündigt worden ist.

Hierzu wird auf die derzeit laufenden Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung verwiesen, in deren Zusammenhang es auch zu Änderungen im Hinblick auf den LeistungsTV-Bund kommen wird.

Vor diesem Hintergrund bittet das BAPersBw darum, zunächst von der Durchführung von Gesprächen zu Beginn des Bewertungszeitraumes auf Grundlage der DV Leistungsentgelt abzusehen. Weitere Regelungen werden mit Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung kommuniziert.

Quelle: BAPersBw V 1.1 – Az 18-20-03 vom 9. Januar 2014

...aus der Tariflandschaft

Neue Entgeltordnung – Redaktionsverhandlungen noch nicht abgeschlossen

Der BMI und der dbb informieren einvernehmlich, dass die Redaktionsverhandlungen zur neuen Entgeltordnung, in denen die notwendigen Tarifvertragstexte erarbeitet werden, noch andauern. Nach der neuen Entgeltordnung Bund kann erst nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen verfahren werden. Wenn die Redaktionsverhandlungen abgeschlossen sind, werden die Tarifvertragstexte mit einem Einführungs Rundschreiben veröffentlicht. Zugleich werden Erläuterungen der neuen Regelungen bekannt gegeben. Dies wird frühestens Ende Januar/Anfang Februar 2014 erfolgen können.

Durch die andauernden Redaktionsverhandlungen ergeben sich jedoch keine negativen Auswirkungen für die Beschäftigten: Zwar sollen die neuen Regelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft treten (mit Ausnahme der Regelungen zur stufengleichen Höhergruppierung, die ab dem 1. März 2014 gelten sollen). Dies ist aber auch bei einem rückwirkenden Inkrafttreten gewährleistet. Höhergruppierungen werden grundsätzlich nur auf Antrag erfolgen. Den Beschäftigten wird für die Stellung des Antrags Zeit bis zum 31. Dezember 2014 eingeräumt. Dabei wird der Antrag in jedem Fall, das heißt unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung, auf den 1. Januar 2014 zurückwirken.

Grundlage für die Reform der Leistungsbezahlung ist die Einigung im Rahmen der Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung. Daher kann nach den neuen Regelungen für die Leistungsbezahlung erst nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen zur Entgeltordnung Bund verfahren werden. Die neuen Regelungen zur Leistungsbezahlung sollen entsprechend der neuen Entgeltordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2014 rückwirkend in Kraft treten.

Quelle: BMI Rundschreiben Az D 5 – 31003/2#4 und D 5 – 31002/12#10 vom 20. Dezember 2013

Verlängerung des UmzugsTV

Der BMI informiert mit Bezugsrundschreiben, dass der Tarifvertrag über Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (UmzugsTV) vom 24. Juni 1996 bis zum 31. Dezember 2015 verlängert wurde.

Zahlungen nach dem UmzugsTV dürfen nur für Tarifbeschäftigte des Bundes geleistet werden, die in Behörden oder Einrichtungen arbeiten, die im Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Deutschen Einheit), ergänzt durch den Beschluss der Föderalismuskommission vom 27. Mai 1992, abschließend aufgeführt sind. Für Tarifbeschäftigte, die in einer Behörde oder nachgeordneten Einrichtung arbeiten, die außerhalb der vorgenannten abschließenden Aufzählung in Zusammenhang mit dem Regierungsumzug an einen anderen Ort verlegt wurde, dürfen Zahlungen nach dem UmzugsTV nicht geleistet werden. Dies gilt auch, wenn die vorgesetzte oberste Bundesbehörde von der Aufzählung erfasst wird.

Quelle: BMI Rundschreiben Az D 5 – 31005/33#1 vom 4. Dezember 2013

Urlaubsanspruch bei Wechsel von Vollzeit- zu Teilzeitarbeit durch Verminderung der wöchentlichen Arbeitstage

Im Bezugsrundschreiben geht der BMI auf eine Entscheidung des EuGH ein, wonach die Anzahl der Erholungsurlaubstage, die aus dem Zeitraum einer Vollzeitbeschäftigung stammen, nicht gekürzt werden, wenn sich Arbeitszeit und Arbeitstage pro Woche reduzieren. Das gilt jedoch nur dann, wenn der Beschäftigte nicht die Möglichkeit hatte, den Urlaub vor der Arbeitszeitänderung in Anspruch zu nehmen. Dies kommt insbesondere in Betracht bei krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit, Beschäftigungsverboten nach der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung und Beurlaubung.

Ist eine Abwicklung des Urlaubsanspruchs dem Grunde nach möglich, darf der Erholungsurlaub, den die Beschäftigten während der Zeit der Vollbeschäftigung erworben haben, anteilig auf die neue Verteilung der Arbeitstage pro Woche umgerechnet werden.

Quelle: BMI Rundschreiben Az D 2 – 30106/17#1 vom 26. November 2013 i.V.m. Urteil des Europäischen Gerichtshofs Az C-415/12 (Brandes) vom 13. Juni 2013

...aus der Politik

Prüfbericht des Bundesrechnungshofes für 2013

Jedes Jahr veröffentlicht der Bundesrechnungshof seinen Prüfbericht mit aufgezeigten Defiziten in der Haushaltsführung sowie allgemeiner Betrachtung der Haushaltsmittelbewirtschaftung im Prüffahr. Folgende Bemerkungen sind (gekürzt) hinterlegt:

Im Jahr 2012 entfielen auf den Verteidigungshaushalt 33,5 Mrd. Euro. Das entsprach 10,9 Prozent der Gesamtausgaben des Bundes. Für das Jahr 2014 sind Verteidigungsausgaben von 32,8 Mrd. Euro und damit 11,1 Prozent der Gesamtausgaben des Bundeshaushalts vorgesehen.

Für das Jahr 2014 sind im Einzelplan 14 Personalausgaben von 10,5 Mrd. Euro vorgesehen. Im Zuge der Strukturreform will die Bundeswehr ihren Personalbestand um etwa 23.300 zivile und militärische Beschäftigte reduzieren und der neuen Struktur anpassen. Hierfür nutzt sie unterschiedliche Instrumente. So stellt sie beispielsweise in einigen Bereichen zeitlich befristet weniger neues Personal ein, als erforderlich wäre, um ausscheidendes Personal vollständig zu ersetzen. Mit einem befristeten Reformbegleitprogramm will sie den Personalbestand schnell und sozialverträglich anpassen sowie die Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr steigern

- **Kauf von ungeeigneten Ökostrom-Zertifikaten in Höhe von 3,5 Mio. Euro**

Die Bundeswehr hat für 3,5 Mio. Euro Ökostrom-Zertifikate erworben, die nicht geeignet waren, den Ökostrom-Anteil in ihren Liegenschaften zu erhöhen. Die Zertifikate dienten lediglich dazu, den verbrauchten konventionellen Strom als Ökostrom zu deklarieren. Der Erwerb der Zertifikate trug nicht dazu bei, die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen.

- **Die Bundeswehr kann den Verbleib von verliehenem Material nicht lückenlos nachweisen**

Der Bundesrechnungshof hat in den letzten 20 Jahren wiederholt beanstandet, dass die Bundeswehr keinen Überblick über verliehenes Wehrmaterial hat. Auch im Jahr 2012 konnte sie nicht nachweisen, wo Wehrmaterial im Wert von 92 Mio. Euro verblieben ist. Buchungsdifferenzen konnte die Bundeswehr selbst mit Unterstützung von zusätzlichem Fachpersonal nicht mehr lückenlos aufklären. Sie ist nach jahrelanger Recherche und Aufarbeitung gezwungen, die Millionenwerte pauschal auszubuchen.

- **Die Bundeswehr hat bis heute keine moderne Materialverfolgung im Einsatz**

Seit den 1990er-Jahren hat die Bundeswehr wiederholt versucht, ein wirksames Materialverfolgungssystem einzuführen, bislang ohne Erfolg. 5 Mio. Euro hat sie zuletzt in ein eigenständiges IT-System für den Afghanistaneinsatz investiert, das sich als nicht praktikabel herausstellte. Für über 8 Mio. Euro will sie nun einen zivilen Betreiber nur mit der Überwachung des Materialrückflusses aus Afghanistan beauftragen. Die Effizienz der Materialbewirtschaftung der Bundeswehr bleibt trotzdem weiter eingeschränkt.

- **Das BMVg finanziert Projekte der Bekleidungsgesellschaft mit 5 Mio. Euro ohne rechtliche Grundlage**

Das Bundesverteidigungsministerium hat mehrere technische Projekte der Bekleidungsgesellschaft – sie stattet die Truppe zum Beispiel mit Uniformen aus – mit insgesamt 5 Mio. Euro finanziert. Hierfür gab es keine rechtliche Grundlage. Das BMVg kann zudem nicht ausschließen, dass es für ein Projekt mehr zahlte, als es kostete. Der Forderung des Bundesrechnungshofes, die Umstände der Finanzierung aufzuklären, kommt es nicht nach.

- **Die Ausgaben für den Auslandsverwendungszuschlag lassen sich nicht ausreichend kontrollieren**

Bedienstete der Bundeswehr erhalten während ihrer Verwendung im Ausland, beispielsweise in Afghanistan, zusätzlich zu ihren Inlandsdienstbezügen Auslandsverwendungszuschläge. Wegen Mängeln in der Aktenführung lassen sich derzeit weder die Qualität der Bearbeitung noch die Höhe der Auszahlungen angemessen kontrollieren. Über-oder Unterzahlungen bleiben daher auf Dauer unentdeckt.

- **Die Bundeswehr zahlt Gehälter an neu eingestellte Soldaten fehlerhaft**

Die Bundeswehr hat die Gehaltszahlungen an ihre neu eingestellten Soldaten unzureichend kontrolliert. 2.000 Soldaten erhielten ihre Gehälter in falscher Höhe. Das neue IT-Verfahren zur Berechnung und Zahlung der Gehälter bietet nicht die technischen Voraussetzungen, um zutreffende Gehaltszahlungen zu gewährleisten. Deshalb sollte das BMVg das IT-Verfahren um Kontrollfunktionen ergänzen und eine elektronische Besoldungsakte einführen.

Quelle: Bericht des BRH „Bemerkungen 2013 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes“ vom Dezember 2013

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn - Rochusstraße 178

Name <input type="text"/>		Vorname <input type="text"/>	Geburtsdag <input type="text"/>
PLZ <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>	Straße/Haus-Nr. <input type="text"/>	
Berufs- oder Funktionsbezeichnung <input type="text"/>		E-Mail-Adresse <input type="text"/>	
Beschäftigungsdienststelle <input type="text"/>		Straße/Haus-Nr. <input type="text"/>	
PLZ <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>	Personal bearbeitende Dienststelle <input type="text"/>	
Entgeltgruppe: <input type="text"/>	Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, zu <input type="text" value=""/> %	Werber: <input type="text"/>	Mitgliedsnummer: <input type="text"/>
	Auszubildende/r: <input type="checkbox"/> Ja		
Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft <input type="text"/>		<input type="checkbox"/> Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am: <input type="text"/>	
Bereich (I-VIII) <input type="text"/>	Bundesland <input type="text"/>	Standortgruppe <input type="text"/>	

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb, ROCHUSSTRASSE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000037141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname) <input type="text"/>	Straße und Hausnummer <input type="text"/>	PLZ und Ort <input type="text"/>
Name der Bank <input type="text"/>	BIC <input type="text"/>	IBAN <input type="text"/>

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ort Datum Unterschrift

Monatsbeiträge 2014

EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €
1		7,75	4	4a	11,00	8	8a	13,00	12	12a	15,50
2		9,75	5		11,50	9	9a, 9a	14,00	13		19,00
3Ü		10,00	6		12,00	10	10a, 10d, 10c	16,25	14		20,75
9	9a	10,50	7	7a	12,25	11	11a, 11b	16,75	15		22,50

Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 70% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Renten: € 2,50/Monat
Auszubildende: € 1,50/Monat

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine Unfallversicherungsbeitrag bei der DBV mit einer Todesfallermächtigung von € 1.250 einer Invaliditätsversicherung bis zur Höhe von € 3.750 und ein Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5 sowie eine Diensthaftpflichtversicherung.